

Bundesland

Wien

Kurztitel

Landessportgesetz für Wien

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 17/1972

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

15.03.1980

Text

§ 4. (1) Der Landessportrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar

- a) dem Vorsitzenden (§ 6),
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 6),
- c) drei Landtagsabgeordneten, die vom Landtag nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der einzelnen Parteien im Landtag zueinander entsendet werden,
- d) zwei Vertretern der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ), Landesverband Wien,
- e) zwei Vertretern des Allgemeinen Sportverbandes (ASVÖ), Landesverband Wien,
- f) zwei Vertretern der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Wien,
- g) einem Vertreter des Wiener Fußball-Verbandes und
- h) einem mit Sportangelegenheiten befaßten Vertreter des Wiener Magistrates sowie 2 Mitgliedern mit nur beratender Stimme; und zwar
- i) dem Vorsitzenden des Landessportfachrates und
- j) einem Vertreter des Wiener Stadtschulrates.

(2) Die Vertreter der Sportverbände werden von ihren Verbänden, die beamteten Mitglieder des Landessportrates vom Magistrat der Stadt Wien bzw. vom Stadtschulrat der Landesregierung zur Bestellung vorgeschlagen.

(3) Für jedes Mitglied des Landessportrates, ausgenommen den Vorsitzenden (§ 6), ist gleichzeitig je ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Das Ersatzmitglied tritt dann an die Stelle des zugehörigen Mitgliedes, wenn dieses an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Bei dauernder Verhinderung ist der Landesregierung ein neues Mitglied zur Bestellung vorzuschlagen.

(4) Die Landesregierung kann die Bestellung vorgeschlagener Mitglieder des Landessportrates ablehnen und schon bestellte Mitglieder abberufen, wenn diese das Ansehen bzw. die Interessen des Landes Wien oder des Sportes schädigen.

(5) Wenn im Bestande der im Landessportrat vertretenen Sportverbände grundlegende Änderungen eintreten, werden durch Landesgesetz jene Gruppen bestimmt, welche an Stelle der vorgenannten Verbände zu treten haben.